

SATZUNG

ARBEITSGEMEINSCHAFT NORDDEUTSCHER
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN E.V.

PRÄAMBEL

In der Absicht, im Rahmen der Zielsetzung nach § 2 der nachstehenden Satzung vor allem folgende inhaltliche Schwerpunkte bei der Arbeit zu berücksichtigen:

- a. Maritime Wirtschaft mit dem Schwerpunkt Infrastruktur und Seeverkehr
- b. Energie- und Industriepolitik
- c. Tourismus
- d. Ernährungswirtschaft
- e. Außenwirtschaftsstandort Norddeutschland/Internationalisierung

und in der Absicht, weitere inhaltliche Themen im Rahmen der Ziele nach § 2 dieser Satzung, wie zum Beispiel die Bereiche:

- a. Norddeutsche, insbesondere Maritime Technologie und Forschung
- b. Brückenfunktionen zu den Ländern in Nord-, Süd-, West- und Osteuropa mit dem besonderen Ziel der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Beneluxländern, Dänemark, Polen und den an die Nord- und Ostsee grenzenden Nachbarstaaten
- c. Life Sciences und Gesundheitswirtschaft
- d. Luft- und Raumfahrtzentrum Norddeutschland
- e. Automobilzentrum Norddeutschland
- f. Bewerbung um die Ausrichtung der Olympischen Spiele und anderer Großveranstaltungen

festlegen zu können, gibt sich die IHK Nord folgende Satzung:

SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT NORDDEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN (IHK NORD)¹

§ 1

NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Norddeutscher Industrie- und Handelskammern (IHK Nord)“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden. Er führt den Zusatz „e.V.“.

¹ Sämtliche personenbezogenen Ausdrücke in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2

ZIELE DER IHK NORD

- (1) Die IHK Nord verfolgt die folgenden Ziele:
 - a) Bündelung der Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft Norddeutschlands gegenüber der Konferenz Norddeutschland und der Konferenz der Wirtschafts- und Verkehrsminister der norddeutschen Küstenländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; die Bündelung der Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen, soweit diese spezifisch norddeutsche Themen berühren
 - b) Gegenseitige Abstimmung der Positionen der IHK-Vertreter Bremens, Hamburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins im Rahmen der Beschlussgremien des Deutschen Industrie- und Handelskammertags
 - c) Entwicklung und Professionalisierung der Leistungen der beteiligten Industrie- und Handelskammern/Handelskammern gegenüber ihren Mitgliedsunternehmen
 - d) Förderung der Geschlossenheit und der öffentlichen Wahrnehmung des norddeutschen Raumes.
- (2) Selbstständigkeit und Initiativrecht der Mitgliedsammern werden durch die Zugehörigkeit zur IHK Nord nicht berührt.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können die Industrie- und Handelskammern/Handelskammern der Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sein.
- (2) Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet die Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung der Industrie- und Handelskammer/Handelskammer
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer/Handelskammer zu erklären. Er ist erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Nach seinem Ausscheiden ist das Mitglied für das laufende und weitere zwei Geschäftsjahre verpflichtet, die auf es entfallenden Geldmittel nach § 14 dieser Satzung aufzubringen. Dies gilt jedoch nur für solche Verpflichtungen, welche zu einem Zeitpunkt vor der Kündigung eingegangen wurden.
- (5) Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist nur aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefassten Beschlusses der Vollversammlung möglich.

§ 4

ORGANE

Organe der IHK Nord sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Präsident der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer/Handelskammer beziehungsweise sein Vertreter
- d) der Hauptgeschäftsführer der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer/Handelskammer beziehungsweise sein Vertreter
- e) die Hauptgeschäftsführerkonferenz.

§ 5

VOLLVERSAMMLUNG

(1) Die Mitglieder werden in der Vollversammlung durch ihren Präsidenten und ihren Hauptgeschäftsführer vertreten. Der Präsident kann durch einen Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch einen Vertreter vertreten werden. Bei Abstimmungen führt der Präsident beziehungsweise sein Vertreter, im Falle der Verhinderung der Hauptgeschäftsführer beziehungsweise sein Vertreter, die Stimme des Mitglieds.

(2) Die Vollversammlung soll mindestens zwei Mal im Jahr im Vorfeld der DIHK-Vollversammlungen zusammentreten. Die geschäftsführende Industrie- und Handelskammer/Handelskammer beruft unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung einschließlich sämtlicher Beschlussvorlagen und erläuternder Begründungen schriftlich ein. Die Beurkundung der Beschlüsse der Vollversammlung obliegt dem stimmführenden Vertreter der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer/Handelskammer.

(3) Die Vollversammlung tritt darüber hinaus zusammen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die geschäftsführende Industrie- und Handelskammer/Handelskammer beruft die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung einschließlich einer Beschlussvorlage und einer erläuternden Begründung schriftlich ein.

(4) Der Vollversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Satzung des Vereins sowie die Geschäftsordnung
- b) die Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Hauptgeschäftsführerkonferenz sowie des Präsidenten und Hauptgeschäftsführers der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer/Handelskammer
- d) die Entlastung der Hauptgeschäftsführerkonferenz, des Vorstandes sowie des Präsidenten und Hauptgeschäftsführers der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer/Handelskammer
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Mitglieds oder den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
- g) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Wirtschaftssatzung sowie die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht
- h) die Einrichtung von permanenten Federführungen und Arbeitskreisen
- i) die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers; vorzubereiten durch eine Findungskommission von bis zu fünf Personen, die von der Vollversammlung zu bestimmen ist
- j) die Entsendung von drei Mitgliedern der Vollversammlung in den Vorstand.

(5) Es kann eine Geschäftsordnung erlassen werden, um Näheres zu regeln.

§ 6

VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die durch Beschluss der Vollversammlung in den Vorstand gewählt werden. Sie können sich gegenseitig im Vorstand vertreten.

(2) Der Vorstand wird auf fünf Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, z.B. durch Rücktritt oder Tod, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(3) Der Verein wird gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand fungiert als sog. vereinsrechtlicher Vorstand.

(4) Es kann eine Geschäftsordnung erlassen werden, um Näheres zu regeln.

§ 7

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERKONFERENZ

(1) Die Mitglieder werden in der Hauptgeschäftsführerkonferenz durch deren Hauptgeschäftsführer vertreten. Der Hauptgeschäftsführer kann durch einen Vertreter vertreten werden.

(2) Der Hauptgeschäftsführerkonferenz obliegt:

- a) die Erledigung sämtlicher Aufgaben, die nicht der Vollversammlung und dem vereinsrechtlichen Vorstand zugewiesen sind
- b) die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts, die beide der Vollversammlung vorzulegen sind
- c) die Aufstellung des der Vollversammlung vorzulegenden Wirtschaftsplans
- d) die Bestellung von Ad-hoc-Arbeitskreisen
- e) die Vorbereitung von Beschlüssen für die Vollversammlung.

(3) Es kann eine Geschäftsordnung erlassen werden, um Näheres zu regeln.

§ 8

BESCHLUSSFASSUNG

(1) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse über die Satzung und deren Änderungen werden mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefasst. Sind in der Vollversammlung, in der Änderungen der Satzung beschlossen werden sollen, nicht drei Viertel der Mitglieder vertreten, so wird in einer innerhalb von drei Wochen abzuhaltenden weiteren Vollversammlung über den Antrag nochmals abgestimmt. Zu seiner Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, sofern drei Viertel der Mitglieder dem schriftlichen Verfahren zustimmen.

(5) Eine Beschlussfassung zu Gegenständen, die alle Industrie- und Handelskammern/Handelskammern eines Bundeslandes einstimmig zu einem gemeinsamen Landesinteresse erklären, ist nicht möglich.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Beschlüsse der Hauptgeschäftsführerkonferenz.

§ 9

FEDERFÜHRUNGEN UND ARBEITSKREISE

(1) Die Vollversammlung kann zur fachlichen Unterstützung des Vereins Federführungen einrichten und Arbeitskreise bestellen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden in der Hauptgeschäftsführerkonferenz von den Mitglieds-kammern aus dem Kreise ihrer hauptamtlichen Mitarbeiter vorgeschlagen, wobei jede Kammer für jeden Arbeitskreis ein Mitglied vorschlagen kann. Sie werden von der Vollversammlung berufen.

§ 10

VORSITZENDER

(1) Der Präsident der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer/Handelskammer sitzt der Vollversammlung vor. Er nimmt die Interessen der IHK Nord, wie sie sich aus § 2 ergeben, wahr, und repräsentiert die IHK Nord in allen Belangen jenseits der rein rechtsgeschäftlichen Vertretung.

(2) Er führt die Bezeichnung „Vorsitzender der IHK Nord“.

(3) Der Vorsitzende kann von einem Vizepräsidenten der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer/Handelskammer oder einem früheren Vorsitzenden der IHK Nord vertreten werden.

§ 11

GESCHÄFTSFÜHRENDE IHK/HANDELSKAMMER - HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN IHK

(1) Die Geschäftsführung der IHK Nord wechselt jährlich zwischen den Landesgruppen analog zum Vorsitz der Bundesländer in der Konferenz der Wirtschafts- und Verkehrsminister der norddeutschen Küstenländer. Die geschäftsführende Landesgruppe stellt die jeweils geschäftsführende Industrie- und Handelskammer/Handelskammer.

(2) Der Hauptgeschäftsführer der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer/Handelskammer gemäß Absatz 1 führt die laufenden Geschäfte der IHK Nord. Der Hauptgeschäftsführer der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer/Handelskammer ist dem Geschäftsführer der IHK Nord (§ 12 (1)) gegenüber weisungsberechtigt.

(3) Der Hauptgeschäftsführer kann durch seinen Vertreter vertreten werden.

(4) Der Hauptgeschäftsführer der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer/Handelskammer stellt sicher, dass die Hauptgeschäftsführerkonferenz mindestens zweimal jährlich jeweils im Vorfeld der Vollversammlung, bei Bedarf öfter, zusammentritt, um die Angelegenheiten der IHK Nord vorzubereiten und voranzutreiben. Er leitet die Sitzungen der Hauptgeschäftsführerkonferenz.

§ 12

GESCHÄFTSFÜHRUNG (GESCHÄFTSFÜHRER, KOORDINIERUNGSBÜRO)

(1) Die Vollversammlung kann zur Führung der Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

(2) Dem Geschäftsführer können nach Bedarf hauptamtliche Mitarbeiter (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Kräfte) beigegeben werden.

§ 13

BÜRO BRÜSSEL

(1) Es soll ein Büro in Brüssel betrieben werden.

(2) Für den Betrieb des Büros kann die Vollversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 14

HAUSHALT, GESCHÄFTSJAHR

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitglieder tragen die Kosten der IHK Nord. Die Finanzierung erfolgt über einen Grundbeitrag sowie eine Umlage, die sich nach dem jeweils aktuellen DIHK-Schlüssel richtet.

(3) Die Mitglieder tragen Kosten, die ihnen aus der Tätigkeit für die IHK Nord entstehen, selbst. Dies gilt auch für die Kosten, die ihnen aus den Federführungen und Arbeitskreisen entstehen.

(4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern.

§ 15

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Der Verein endet durch Beschluss der Vollversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks wird das verbleibende Vermögen des Vereins an die Mitglieder ausgeschüttet. Schlüssel für die Umlegung des Vermögens ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre des DIHK-Schlüssels.

§ 16

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, behält die Satzung im Übrigen ihre Wirksamkeit.

(2) Über alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, entscheidet der Ältestenrat des Deutschen Industrie- und Handelskammertags unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

§ 17

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.